

## Vertriebsvereinbarung

zwischen  
iwv GmbH & Co. KG  
Karl-Krämer-Str. 15  
71364 Winnenden  
-nachstehend **iwv** genannt-

und

Herrn       Frau       Firma

Name:

Vorname:

Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- nachstehend **Vertriebspartner (VP)** genannt -

### 1. Status

Die **iwv** ist ein Unternehmen, das sich gemäß § 93 HGB mit der Vermittlung von Versicherungen beschäftigt. Der **VP** ist selbständiger Makler im Sinne des HGB. Die Parteien sind sich über den Status des **VP** einig.

### 2. Präambel

Die **iwv** unterhält Vertragsbeziehungen zu einer Vielzahl von Versicherungen, Vertriebskooperationen und Servicegesellschaften (Produktpartnern). Die **iwv** bietet dem **VP** die Möglichkeit des Bezugs der Produkte und Dienstleistungen dieser Produktpartner. Das Vertragsverhältnis beginnt ab beidseitiger Unterschrift und unterliegt folgenden Regelungen:

### 3. Funktionen der iwv

Die **iwv** stellt dem **VP** Neuigkeiten zu den verschiedensten Bereichen zur Verfügung und versorgt ihn bei Bedarf mit den entsprechenden Antragsmaterialien. Die **iwv** übernimmt Betreuungsmaßnahmen sowie Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen. Die **iwv** leitet die vom **VP** vorgelegten Anträge, Deckungsnoten und Versicherungsscheine an die Produktpartner weiter. Der **VP** leitet der **iwv** jeden Antrag vorab auf Abschluss eines Versicherungsvertrages zum Zwecke der Prüfung zu. Die **iwv** verfügt insoweit in jedem Fall über ein unbeschränktes eigenes Prüfungsrecht in Bezug auf die Antragsprüfung. Die **iwv** kann die vorgelegten Anträge und Deckungsnoten unter anderem zurückweisen, wenn die Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Produktpartner und dem Kunden nicht gegeben sind oder eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht. Grundsätzlich besteht keine Annahmepflicht durch die **iwv**. Die **iwv** verwaltet die Kunden- und Vertragsdaten und erstellt die Vergütungsabrechnung in Zusammenarbeit mit den Produktpartnern.

#### **4. Rechtsstellung und Pflichten des VP's**

Der **VP** ist selbständiger Kaufmann und hat in eigener Verantwortung die gesetzlichen Regelungen und die jeweils gültigen Anordnungen der zuständigen Bundesaufsichtsämter zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen gewerblichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit vorliegen. Der **VP** hat zum Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses den Nachweis ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeit durch Vorlage der einschlägigen Unterlagen zu erbringen. Die **iwv** behält sich vor, die Geschäftsverbindung bei Erteilung von negativen Auskünften abzulehnen. Der **VP** vermittelt von ihm ausgewählte Versicherungsverträge über die **iwv**. Der **VP** ist nicht an die **iwv** gebunden, ihm sind auch anderweitige Vermittlungstätigkeiten erlaubt. Er kann Geschäfte in beliebigem Umfang auch direkt bei Produktpartnern oder über andere Vertriebe einreichen. Der **VP** tätigt die Geschäfte gegenüber seinen Kunden in eigenem Namen. Er ist in seiner täglichen Arbeit unabhängig und frei. Der **VP** bleibt Ansprechpartner für den Kunden und ist für Pflege und Betreuung der Kunden selbst zuständig. Die **iwv** hat kein Direktions- und Weisungsrecht. Der **VP** ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der **iwv** nicht befugt. Der **VP** ist zum Inkasso nicht berechtigt. Der **VP** verfügt über die Sach- und Fachkenntnisse bzw. erwirbt sich diese, die für den Vertrieb der ihm durch die **iwv** zugänglich gemachten Finanz- und Versicherungsprodukte erforderlich sind. Der **VP** ist verpflichtet, die Kunden sachgemäß zu beraten, die Wettbewerbsvorschriften, insbesondere die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft und der privaten Bausparkassen zu beachten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen. Er wird unbedingt die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten.

Im Hinblick auf die Vermögensschadenhaftpflicht wird der **VP** insbesondere folgendes beachten:

- Der **VP** hat den gesetzlichen Dokumentationspflichten bei seiner Tätigkeit als Versicherungsmakler nachzukommen und im Versicherungsfall oder auf Wunsch die Dokumentation der **iwv** vorzulegen.
- Der **VP** archiviert die erstellte Beratungsdokumentation für die Dauer des abgeschlossenen Versicherungsverhältnisses und wird diese, auch nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung, insbesondere zur Prüfung steuerlicher und zivilrechtlicher Haftungsansprüche, auf Anfrage der **iwv** zur Verfügung stellen.
- Der **VP** erklärt das Bestehen einer Gewerbeerlaubnis sowie einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die den Mindestanforderungen entspricht.

Für Werbe- und Akquisitionsmaßnahmen im Namen der **iwv** ist vorher die ausdrückliche Genehmigung von der **iwv** einzuholen. Für nicht genehmigte Werbe- und Akquisitionsmaßnahmen haftet der **VP** in vollem Umfang.

Sofern der **VP** Untervermittler beschäftigt, stehen diese ausschließlich in Rechtsbeziehung zu dem **VP**. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Untervermittler ist ausschließlich der **VP** verantwortlich. Der **VP** verpflichtet sich, nur mit solchen Untervermittlern zusammenzuarbeiten, die nachgewiesenermaßen, die gesetzlichen Anforderungen für Versicherungsmakler erfüllen. Insbesondere versichert der **VP**, dass alle für ihn tätigen Untervermittler im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haben, zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

#### **5. Vergütungsregelungen**

Der **VP** erhält für die vermittelten Verträge eine Abschlussprovision entsprechend den jeweils aktuell gültigen Vergütungstabellen, jedoch nicht mehr als 100% der **iwv** zugeflossenen Provision. Die Vergütung errechnet sich aus der von dem jeweiligen Produktpartner vorgegebenen Wertungssumme, multipliziert mit den vereinbarten Provisionsätzen. Die **iwv** ist berechtigt die Vergütungstabelle nach billigem Ermessen zu ändern, insbesondere dann, wenn Produktpartner ihrerseits Änderungen der Provisionshöhen vornehmen oder aufgrund von Neuregelungen der gesetzlichen

Bestimmungen. Ein Vergütungsanspruch aus dieser Vereinbarung entsteht grundsätzlich, sobald für die vom **VP** vermittelten Verträge die Versicherungsprämien durch den Versicherungsnehmer gezahlt sind und die Abschlussprovision seitens der Produktpartner an die **iwv** gezahlt worden ist. Der **iwv** steht ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Auszahlung an den **VP** zu, wenn eine unmittelbare Stornogefahr droht ( sog. Störfall ).

## **6. Vergütungsabrechnung**

Die Vergütungsabrechnung erfolgt mindestens einmal monatlich. Weist die Abrechnung ein Guthaben zugunsten des **VPs** aus, so erfolgt die Auszahlung per Überweisung auf ein vom **VP** benanntes inländisches Bankkonto. Vergütungsguthaben werden ausbezahlt, sofern ein Betrag von mindestens Euro 50,00 erreicht ist. Überschreitet die Höhe des Vergütungsanspruchs diesen Betrag nicht, so wird er auf den nächsten Monat vorgetragen, bis ein Vergütungsanspruch in Höhe von mindestens Euro 50,00 erreicht wird.

Negativsalden werden innerhalb von 10 Tagen zur Rückzahlung fällig. Die jeweilige Abrechnung gilt als richtig und vollständig anerkannt, sofern der **VP** dieser nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Textform widerspricht. Es werden 10% der fälligen Abschlussprovision als Stornoreserve einbehalten. Die Vergütung ist eine Brutto-Vergütung und enthält eine etwaige anfallende Umsatzsteuer.

Eine Abtretung und Verpfändung des Vergütungsanspruchs bedarf der Einwilligung der **iwv**. Sämtliche angefallenen oder anfallenden Vergütungen können mit Ansprüchen der **iwv** gegen den **VP** aufgerechnet werden. Diese Abrechnungsvereinbarung geht dem Anspruch Dritter vor.

## **7. Stornoregelungen der Provision**

Die Provision teilt das Schicksal der Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (Vorschusscharakter der Provision). Es erfolgt eine vollständige oder teilweise Rückbelastung der als Vorschuss gezahlten Provision, wenn der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag innerhalb der vom Produktpartner bestimmten Stornohaftungszeiten nicht vollständig nachkommt oder/und der Vertrag gleich aus welchen Gründen beendet, herabgesetzt, aufgehoben oder in den Notlagentarif überführt wurde.

Der Vergütungsanspruch entfällt, in diesen Fällen für den nicht ins Verdienen gebrachten Teil des Provisionsvorschusses. Dadurch hat die **iwv** einen Vergütungsrückanspruch anteilig in Höhe der durch den jeweiligen Produktpartner rückbelasteten Vergütungshöhe.

## **8. Stornoreserve Regelung**

Auszahlungen aus dem Stornoreservekonto bzw. Verrechnung von Negativsalden mit der Stornoreserve erfolgen nicht einzelvertragsbezogen. Diese sind erst möglich, wenn das insgesamt noch bestehende Haftungsvolumen nicht größer ist als die Stornoreserve. Eine Auszahlung bzw. Verrechnung erfolgt nur, soweit das Haftungsvolumen die Stornoreserve unterschreitet.

Die vorstehende Regelung gilt während der laufenden Vertriebsvereinbarung, ebenso nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **9. Direkte Vereinbarungen und Overhead-Regelungen**

Der **VP** kann rechtlich selbständige direkte Vereinbarungen mit den einzelnen Versicherungsunternehmen erhalten. Solange diese der **iwv** unterstellt sind und eine entsprechende Overhead-Provision fließt, erhält der **VP** auch hier die in den Vergütungstabellen ausgewiesenen Werte. Ist der vom Versicherungsunternehmen erhaltene Wert kleiner, bekommt der **VP** die Differenz als

Overhead-Provision monatlich in einer separaten Abrechnung vergütet. Sollte das Versicherungsunternehmen diese Overhead-Provision der **iwv** jährlich vergüten, erhält auch der **VP** seine Provision ebenfalls jährlich nachträglich.

## **10. Wettbewerb und Veröffentlichung**

Der **VP** verpflichtet sich, die Regeln des lautereren Wettbewerbs einzuhalten und verpflichtet sich insbesondere zur Beachtung der „Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft“. Veröffentlichungen und Werbung aller Art unter Bezugnahme auf den Namen und/oder das Logo der **iwv** oder den Produktpartnern mit denen die **iwv** zusammenarbeitet bedürfen der vorherigen Zustimmung der **iwv** oder dem jeweiligen Produktpartner.

## **11. Datenschutz und Haftung**

Dem **VP** sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bekannt und er verpflichtet sich zu dessen Beachtung und Einhaltung. Der **VP** haftet für alle Angaben und Aussagen, die vom Inhalt der Vertriebs-Verkaufs- oder Werbeunterlagen sowie Produktinformationen der **iwv** oder der Produktpartner abweichen, insbesondere für unbefugt erteilte Deckungszusagen, Garantien oder Prognosen. Soweit der **VP** selbst einen Versicherungsschein ausstellt, haftet er für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem rechtsgeschäftlichen Willen des Kunden. Der **VP** stellt die **iwv** von allen Ansprüchen, die gegen sie von Dritten wegen Verstoßes durch den **VP**, seine Mitarbeiter oder eines Untervermittlers gegen vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, Falsch- oder Schlechtberatung, nicht wettbewerbskonformen Verhalten oder aus sonstigem Grunde hergeleitet werden, frei. Eventuelle Kosten der Abwehr eines Vermögensschadens übernimmt der **VP**. Sollten der **iwv** trotzdem Kosten entstehen, haftet der **VP** selbstschuldnerisch für diese.

Die EU-Vermittlerrichtlinien gelten als Grundsatz des Vertragsverhältnisses.

## **12. Dauer und Kündigung**

Die Vertragsparteien streben eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Diese Vertriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen sowie Aufhebungsverträge bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung ersetzt alle früher geschlossenen Verträge und Vereinbarungen, jedoch bleibt die Haftung des **VP** für bereits erhaltene Vergütungen aus früher geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen in vollem Umfang bestehen.

## **13. Kundenschutz und Arbeitnehmerschutz**

Die **iwv** verpflichtet sich, es zu unterlassen, in eigenem Namen solche Kunden des **VPs**, die durch die Vermittlungstätigkeit des **VPs** einen Vertrag mit einem der Produktpartner geschlossen haben, insbesondere zu Werbezwecken zu kontaktieren. Sollten durch direkte Kundenanfragen weitere Geschäfte mit einem Kunden - der vom **VP** vermittelt wurde – zustande kommen, so erhält der **VP** auch für diese Verträge seine Vergütung gemäß der vereinbarten Vergütungstabelle, sofern der **VP** die entsprechende Betreuung des Kunden übernimmt. Die **iwv** verpflichtet sich, mit Mitarbeitern und Untervermittlern des **VPs** während ihrer Tätigkeit für den **VP** keine Vertragsbeziehung zu begründen, es sei denn, der **VP** wünscht dies ausdrücklich.

## **14. Bestands- und Folgevergütung**

Der **VP** erhält für die vermittelten Verträge eine Bestands- oder / und Folgeprovision entsprechend den jeweils aktuell gültigen Vergütungstabellen. Die Vergütung errechnet sich aus der von dem jeweiligen Produktpartner vorgegebenen Wertungssumme, multipliziert mit den vereinbarten Provisionssätzen. Die **iwv** ist berechtigt die Vergütungstabelle nach billigem Ermessen zu ändern, insbesondere dann, wenn

Produktpartner ihrerseits Änderungen der Provisionshöhen vornehmen oder aufgrund von Neuregelungen der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Vergütungsanspruch aus dieser Vereinbarung entsteht grundsätzlich, soweit eine Bestands- oder / und Folgeprovision seitens der Produktpartner an die **iwv** gezahlt worden ist.

### **15. Mitteilungspflicht/Auskünfte**

Der **VP** ist in eigenem Interesse verpflichtet, der **iwv** Änderungen seiner Adressdaten, Firmierung und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die **iwv** ist berechtigt Bonitätsauskünfte (z.B. Infoscore, AVAD) einzuholen. Der **VP** erteilt hier ausdrücklich seine Zustimmung.

### **16. Nebenabreden/Salvatorische Klausel**

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abgedungen werden kann. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt, gefunden werden. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### **17. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort der Vereinbarung ist der Sitz der **iwv**. Gerichtsstand, soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist, sind die für den Sitz der **iwv** zuständigen Gerichte.

### **18. Sonstiges**

Der **VP** stimmt ausdrücklich zu, dass Informationen (Annahmen, Ablehnungen, Kündigungen, Widerrufe, Kundenanfragen, Stornierungen, sonstige Mitteilungen) bezüglich vermittelter bzw. verarbeiteter Versicherungsverträgen an die vorbenannte eMail-Adresse gesendet werden. Der **VP** verpflichtet sich Änderungen der vorbenannten eMail-Adresse umgehend der **iwv** mitzuteilen.

Winnenden, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
iwv GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel **VP**

IBAN:

Bank:

Kontoinhaber:

IHK Registernummer:

HRA/HRB:

Personalausweis-Nr.:

Steuer-Nr.:

**Personalausweis-Kopie wird benötigt!  
(Vorder & Rückseite)**